

Bekanntmachung

gem. § 10 Abs.3 Satz 1 BauGB über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 11 „ Albersloh Kohkamp“ , Teilbereich 2, 2. Änderung

Der Rat der Stadt Sendenhorst hat in öffentlicher Sitzung am 25.02.2021 den Bebauungsplan Nr. 11 „ Albersloh Kohkamp“ , Teilbereich 2, **2. Änderung** als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Inhalt der 2. Änderung ist die Verschiebung von Baugrenzen im Bereich von Grundstücken, die ursprünglich zur Reihenhausbebauung vorgesehen waren, jedoch mit Einzel / Doppelhäusern bebaut werden. Um in einigen Baufeldern Reihenhäuser weiterhin nicht auszu-schließen, wird durch die Neufestsetzung von Baugrenzen auf den entsprechenden Grund-stücksflächen eine flexiblere Nutzung ermöglicht. Weiterhin wird die Festsetzung von Flä-chen zur Errichtung von Garagen und Carports um zwei Bereiche ergänzt. In den textlichen Festsetzungen erfolgt eine Klarstellung bezüglich der Zulässigkeit von Zuwegungen zu den Wohnhäusern und von nicht überdachten Terrassen.

Der Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung kann gemäß § 10 BauGB im Rathaus, Kirchstraße 1, Zimmer 309, 48324 Sendenhorst, während der Publikumszeiten eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Mit dem Ablauf der Bekanntmachungsfrist **tritt der Bebauungsplan am 26.03.2021 in Kraft.**

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung **Erklärung**

Der Satzungsbeschluss zu dem **Bebauungsplan Nr. 11 „ Albersloh Kohkamp“ , Teilbereich 2, 2. Änderung** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfah-rens- und Formvorschriften,
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 - c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sendenhorst unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
2. Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung. Demnach kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf ei-nes Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungs-gemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 11 „Albersloh Kohkamp“, Teilbereich 2, 2. Änderung, stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Sendenhorst vom 25.02.2021 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Sendenhorst, den 10.03.2021

gez. Katrin Reuscher
(Bürgermeisterin)